



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission

An den Grossen Rat

07.2054.02

07.5026.04
07.5020.03

Basel, 11. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 11. Dezember 2008

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

**zum Ratschlag Nr. 07.2054.01 betreffend Berichterstattung zur
strategischen Planung des Regierungsrates**

und

**zur Motion Christine Heuss Nr. 07.5026.01 betreffend Änderung
von § 3a des Gesetzes betreffend Organisation des
Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt
(Organisationsgesetz)**

und

**zum Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin Nr. 07.5020.01 zur
Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm**

sowie

**Mitbericht der Finanzkommission des Grossen Rates des
Kantons Basel-Stadt**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 17. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gegenstand des Ratschlags.....	3
3	Erwägungen der GPK.....	5
4	Motion Christine Heuss Nr. 07.5026.01 betreffend Änderung von § 3a des Organisationsgesetzes	7
	4.1 Erwägungen der GPK	8
5	Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin Nr. 07.5020.01 zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm	9
	5.1 Erwägungen der GPK	10
6	Zusammenfassung	10
7	Antrag	12

Anhang: Mitbericht der Finanzkommission

1 Einleitung

Der Ratschlag betreffend Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates und der Bericht zur Motion Christine Heuss wurden der GPK an der Sitzung des Grossen Rates vom 25. Juni 2008 zur Behandlung überwiesen. An der gleichen Sitzung wurde der GPK – gestützt auf das Schreiben des Ratsbüros Nr. 07.5020.02 – der Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur weiteren Behandlung überwiesen. Die FKom wurde in den genannten Geschäften mit einem Mitbericht betraut. Dieser wird im Anhang beigeheftet.

Am 24. Januar 2008 fand eine Vororientierung der Oberaufsichtskommissionen über die vorgesehenen Änderungen durch Regierungspräsidentin Eva Herzog und Regierungsrat Guy Morin sowie durch Marco Greiner (Vizestaatsschreiber und Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit) statt. Am 18. September 2008 liessen sich die GPK und die FKom den Ratschlag betreffend Berichterstattung zur strategischen Planung von Marco Greiner und Peter Schwendener (Leiter Finanzverwaltung) erläutern. Am 29. Oktober 2008 hat die GPK ein Hearing mit Markus Ritter (Projektleiter Präsidialdepartement und interimistischer Leiter der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidialdepartement) durchgeführt.

2 Gegenstand des Ratschlags

- 2.1 Der vorliegende Ratschlag befasst sich mit der Planung des Regierungsrates, mit der diesbezüglichen Berichterstattung und den Möglichkeiten des Grossen Rates auf die Planung Einfluss zu nehmen. Der Politikplan ist heute das zentrale Planungsinstrument des Regierungsrates. Im Politikplan legt der Regierungsrat jährlich die Grundlagen und die längerfristigen Ziele (Basel 2020) seiner Planung dar. Im Weiteren erläutert er die aktuellen Schwerpunkte der Regierungstätigkeit sowie seine politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld. Der Politikplan gliedert die staatliche Tätigkeit in insgesamt 29 Aufgaben- und 7 Ressourcenfelder, die den 7 Departementen zugeordnet sind. Der Grossen Rat beschliesst die Planungsschwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen vom Politikplan Kenntnis. Zudem kann der Grosse Rat – gestützt auf entsprechende Planungsanträge – verbindliche Anträge, welche auf eine Änderung des Politikplans zielen, an den Regierungsrat überweisen. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Organisationsgesetz (SR 153.100) sowie der Geschäftsordnung des Grossen Rates (SR 152.100).
- 2.2 Der Regierungsrat stellt das vorliegende Geschäft in Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation 2009 (RV09). Mit der RV09 will der Regierungsrat seine langfristige Planung stärken. Im neuen Präsidialdepartement soll der Bereich ‚Kantons- und Stadtentwicklung‘ geschaffen werden, welcher die Planungstätigkeit des Regierungsrates

unterstützt und die Berichterstattung verantwortet. Gleichzeitig sollen die Publikationen, welche den Planungsprozess begleiten und abbilden, angepasst werden.

2.3 Der Regierungsrat moniert in seinem Ratschlag verschiedene Mängel der heutigen Berichterstattung:

- Zunächst ortet der Regierungsrat Doppelspurigkeiten zwischen Politikplan und Budget. Der Bericht über Aufgaben- und Ressourcenerfelder im Politikplan sei mit den Departements- und Dienststellenberichten teilweise deckungsgleich.
- Eine jährliche Publikation des Politikplans erachtet der Regierungsrat nicht für sinnvoll. Die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenerfeld blieben über die Jahre weitgehend identisch, die Projekte und Vorhaben würden nur punktuelle Veränderungen erfahren.
- Die Aufgaben- und Ressourcenerfelder gehören nach Meinung des Regierungsrates nicht in den Politikplan. Die Erarbeitung der Aufgaben- und Ressourcenerfelder geschehe vor allem auf Ebene der Departemente und nicht des Regierungsrates. Der Politikplan sei aber ein Instrument des Regierungsrates.
- Die Berichterstattung über die Aufgaben- und Ressourcenerfelder eigne sich zudem nicht für eine breite Öffentlichkeit. Für ein breites Publikum zugänglich seien ‚Basel 2020‘ und die Schwerpunkte der Planung. Aufgrund ihres vergleichsweise geringen Umfanges drohten diese Teile im Politikplan jedoch unterzugehen.
- Schliesslich bewirke das jährliche Erscheinen der jeweils kaum veränderten Visionen und Schwerpunkte, dass das Interesse daran abnehme.

2.4 Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat nun den Entwurf zu einer Änderung des Organisationsgesetzes sowie der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Dabei wird dem Grossen Rat folgendes vorgeschlagen:

- Basel 2020 und die Schwerpunkte sollen in einem Planungsbericht zusammengefasst werden, der alle vier Jahre erscheint (am Ende des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode).
- Die politischen Ziele (pro Aufgaben- und Ressourcenerfeld) sowie die Projekte und Vorhaben sollen im Planungsbericht nicht mehr aufgeführt werden.
- Das Budgetbuch soll von einem kurzfristigen zu einem kurz- bis mittelfristigen Planungsinstrument aufgewertet werden.
- Die Schwerpunkte (als Wiederholung) und die politischen Ziele (pro Aufgaben- und Ressourcenerfeld) sollen ins Budget integriert werden.
- Die Projekte und Vorhaben sollen im Budget ausschliesslich pro Dienststelle (und nicht pro Aufgaben- und Ressourcenerfeld) dargestellt werden.
- Im Jahresbericht sollen neu auch die mittelfristigen Planungen bilanziert werden (statt wie bisher im Politikplan).

2.5 Zur Einflussnahme des Grossen Rates sieht der Regierungsrat folgende Änderungen vor:

- Der Grosse Rat soll von der Planung nur noch Kenntnis nehmen.
- Planungsansätze sollen sich weiterhin auf Schwerpunkte und politische Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beziehen können. Eine Einflussnahme auf Projekte und Vorhaben pro Aufgaben- und Ressourcenfeld soll aber entfallen.
- Planungsansätze sollen sich einerseits auf den Planungsbericht (Schwerpunkte) und andererseits auf das Budget (Schwerpunkte, politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld) beziehen.

3 Erwägungen der GPK

Die GPK beantragt dem Grossen Rat auf den Ratschlag des Regierungsrates nicht einzutreten und den Status quo beizubehalten. Zur Begründung hält sie folgendes fest:

- 3.1 Der Politikplan steht heute gleichwertig neben Budget und Jahresbericht. Der mittel- bis langfristigen Planung wird damit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die politische Debatte über die Zukunft unseres Kantons hat ihren klaren und unbestrittenen Platz auf der Traktandenliste des Grossen Rates. Die vorgeschlagenen Änderungen relativieren die Bedeutung des Politikplanes gegenüber Budget und Jahresbericht. Ein konsequentes Weiterdenken des regierungsrätlichen Vorschlags würde dazu führen, dass der Politikplan ganz in Budget und Jahresbericht aufgeht. Damit verliert die politische Diskussion um den Politikplan ihren zentralen Bezugspunkt.
- 3.2 Der Politikplan besteht in seiner heutigen Form seit 2001 (Planungsperiode 2002-2005). Die Frage, inwieweit der Grosse Rat Einfluss auf die regierungsrätliche Planung nehmen soll, war Gegenstand eingehender politischer Debatten. Mit der Einführung des Politikplans haben sich Planung und Controlling des Regierungsrates deutlich verbessert. Gleichzeitig hat sich ein konstruktiver Dialog zwischen Regierung und Grosse Rat etabliert. Nach Auffassung der GPK hat sich der Politikplan bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.
- 3.3 Der Politikplan gibt eine umfassende Darstellung der gesamten staatlichen und staatlich finanzierten Tätigkeit. Er zeigt die Schwerpunkte und Ziele staatlichen Handelns auf und stellt eine Auswahl der geplanten und in Umsetzung befindlichen Projekte und Vorhaben dar. Zudem verknüpft er die politischen Ziele mit der Finanzplanung und wird damit den Ansprüchen an eine moderne Verwaltungsführung gerecht. Mit dem Politikplan können sich die Mitglieder des Grossen Rates und die Öffentlichkeit von der gesamten staatlichen Tätigkeit ein aktuelles und umfassendes Bild machen. Gemäss Vorschlag der Regierung würde sich die Berichterstattung über die politische Planung auf den

Planungsbericht, das Budget, den Jahresbericht und weitere Zwischenberichte verteilen. Dies bedeutet nach Meinung der GPK einen Nachteil gegenüber dem Status quo.

- 3.4 Das Budget hat die Aufgabe, den Haushaltsausgaben im Folgejahr einen Rahmen und einen Plafond zu geben. Auch wenn das Budget Bezug auf die mittel- und langfristige Planung des Regierungsrates nimmt, sollte es sie nicht ersetzen. Nach Meinung der GPK muss eine Vermischung des Budgets, welches der Verwaltung einen verbindlichen finanziellen Rahmen setzt, mit der in ihrem Charakter noch offeneren mittel- und langfristigen Planung vermieden werden.
- 3.5 Die Vorlage der Regierung relativiert im Ergebnis die Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates auf die regierungsrätliche Planung. Über die Frage, inwieweit der Grosse Rat Einfluss auf die Planung nehmen soll, gibt es unterschiedliche Meinungen. Die GPK befürchtet, dass es mit vorliegendem Ratschlag zu einer unbefriedigenden Zwischenlösung kommt. Sie empfiehlt deshalb dem Grossen Rat, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.
- 3.6 Die Vorteile, welche sich aus den vorgeschlagenen Änderungen für Regierung und Verwaltung ergeben, sind aus Sicht der GPK nicht erkennbar (vgl. oben Ziffer 2.3).

- Der Regierungsrat moniert in seiner Vorlage, dass politische Ziele, Projekte und Vorhaben über Jahre identisch blieben und nur wenige Veränderungen erfahren würden. Eine jährliche Publikation des Politikplanes sei deshalb nicht sinnvoll.

Dem hält die GPK entgegen, dass sich der Politikplan seit seiner Einführung deutlich entwickelt hat. Gerade der aktuelle Politikplan 2009-2012 hat aufgrund der Verwaltungs- und Regierungsreorganisation eine radikale Neugestaltung erfahren. Dank der jährlichen Publikation können sich der Grosse Rat und die interessierte Öffentlichkeit ohne grossen Aufwand à jour halten.

- Der Regierungsrat stellt sich ferner auf den Standpunkt, der Politikplan in seiner heutigen Aufmachung sei für eine breite Öffentlichkeit zu komplex.

Nach Auffassung der GPK ist der Adressat des Politikplans primär der Grosse Rat. Zudem ist es nicht falsch, wenn die Planung als komplexer Vorgang erkennbar wird. Wer sich an die groben Zielsetzungen halten will, kann die Lektüre auf diese Punkte beschränken. Die breite Öffentlichkeit wird sich ohnehin über die Medien orientieren lassen.

- Im Weiteren vertritt der Regierungsrat die Auffassung, der jährliche Erscheinungsrhythmus des Politikplans bewirke eine Abnahme des Interesses der Öffentlichkeit.

Demgegenüber stellt sich die GPK auf den Standpunkt, dass sich die Planung stetig entwickeln und neuen Gegebenheiten anpassen soll. In diesem Sinne hat die GPK viel Sympathie für die rollende Planung, wie sie mit dem Politikplan institutionalisiert wurde. Regierungstätigkeit und Politik dienen nicht der öffentlichen Unterhaltung sondern dem öffentlichen Wohl.

- Der Regierungsrat schlägt schliesslich vor, dass der Planungsanzug zwar beibehalten wird; Planungsanzüge sollen sich aber nur noch auf die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beziehen. Eine Einflussnahme auf Projekte und Vorhaben soll entfallen.

Die GPK kann auch hier keinen Vorteil erkennen. Sie befürchtet eine abstrakte Debatte über politische Ziele ohne konkrete Inhalte. Zudem wird unklar, worauf sich der Planungsanzug in Zukunft bezieht, auf den Planungsbericht (Schwerpunkte) oder auf das Budget (Schwerpunkte und politische Ziele).

Gestützt auf diese Überlegungen kommt die GPK zum Schluss, dass der Status quo mit der klaren Trennung von Politikplan und Budget beibehalten werden sollte. Die GPK beantragt dem Grossen Rat deshalb auf den Ratschlag nicht einzutreten. Eine inhaltliche und formale Verbesserung des Politikplans ist indessen anzustreben.

Anzumerken bleibt, dass der Politikplan bei den grossrätlichen Kommissionen bis anhin wenig Beachtung gefunden hat. § 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates auferlegt der FKom die Federführung bei der Berichterstattung über den Politikplan. Ob diese Regelung sinnvoll ist, muss diskutiert werden, zumal sich die FKom gleichzeitig mit dem Budget befassen muss. Unerlässlich erscheint der GPK, dass die Sachkommissionen sich intensiver mit Fragen der mittel- und langfristigen Planung auseinandersetzen.

4 Motion Christine Heuss Nr. 07.5026.01 betreffend Änderung von § 3a des Organisationsgesetzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2007 die nachstehende Motion Christine Heuss und Konsorten betreffend Änderung von § 3a des Organisationsgesetzes dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Am 20. Januar 2005 (wirksam seit 1.7. 2005; Kommissionsbericht Nr. 9412) hat der Grosse Rat folgende Bestimmung ins Organisationsgesetz aufgenommen:

§ 3a. ¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor.

² Der Grosse Rat beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.

Wie sich nun zeigt, ist diese Bestimmung wenig praktikabel: Der Regierungsrat legt – nach langer Vorbereitungsarbeit in den Departementen – dem Grossen Rat jährlich im Sinne einer rollenden Planung einen gedruckten Politikplan vor, welcher die Absichten, Ziele und Schwerpunkte des Regierungsrates für die nächsten vier Jahre enthält. Dieser ist kongruent mit der Finanz- und Investitionsplanung sowie mit dem Budget.

Der Grosse Rat nimmt auf diese Planung durch Planungsanzüge, vor allem durch die Behandlung und Genehmigung des Budgets, von Ratschlägen und Ausgabenberichten sowie durch den steten Austausch mit den Mitgliedern des Regierungsrates im Plenum und vor allem in den Kommissionen Einfluss. Die Planung ist aber die eigentliche Domäne des Regierungsrates. Es ist deshalb sachfremd, wenn der Grosse Rat die bereits mit dem Politikplan des Regierungsrates gedruckt vorliegenden Schwerpunkte und deren Ziele beschliessen soll. Beschliessen heisst, dass inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden können. Dies ist aber beim Politikplan – Planungsinstrument des Regierungsrates – gerade nicht praktikabel. Die unterzeichnenden Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission verlangen deshalb eine Neufassung von § 3a. des Organisationsgesetzes:

§ 3a. ¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor.

² Der Grosse Rat ~~beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und~~ nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.

Christine Heuss, Gisela Traub, Isabel Koellreuter, Hansjörg M. Wirz,
Thomas Grossenbacher, Oskar Herzig, Urs Joerg, Martin Lüchinger,
Sebastian Frehner, Alexander Gröflin, Doris Gysin, Maria Berger-Coenen,
Christine Wirz-von Planta, Rolf Häring, Oswald Inglin“

In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2007 (Schreiben Nr. 07.5026.02) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Überweisung der Motion beantragt. An seiner Sitzung vom 19. September 2007 hat der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage überwiesen. Mit vorliegendem Ratschlag schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Organisationsgesetzes im Sinne der Motion vor.

4.1 Erwägungen der GPK

Die Motion verlangt, dass die Schwerpunkte und Ziele der Planung nicht mehr beschlossen, sondern nur noch zur Kenntnis genommen werden. Beschliessen heisse – so die Motion – dass inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden können, was beim Politikplan – Planungsinstrument des Regierungsrates – gerade nicht praktikabel sei. Die Unterzeichnenden der Motion verlangen deshalb, dass der Grosse Rat von der Planung des Regierungsrates in Zukunft nur noch Kenntnis nimmt.

Die GPK ist nach Prüfung der vorgeschlagenen Änderung von § 3a der Geschäftsordnung zum Schluss gekommen, dass die Schwerpunkte des Politikplans und deren Ziele weiterhin ‚beschlossen‘ werden sollten. Die GPK geht mit den Motionärinnen und Motionären darin einig, dass am Politikplan nicht beliebig inhaltliche Änderungen vorgenommen werden dürfen. Diese Gefahr besteht nach

Meinung der GPK allerdings nicht. Der Weg eine Änderung oder Ergänzung des Politikplans zu erwirken ist von der Geschäftsordnung des Grossen Rates klar vorgegeben. Nur mit dem Planungsanzug können entsprechende Anpassungen veranlasst werden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass Budget und Jahresbericht ebenfalls vom Grossen Rat genehmigt werden. Mit der Genehmigung des Budgets setzt der Grosse Rat der Haushaltsführung des Regierungsrates einen Rahmen und einen Plafond. Mit der Genehmigung des Jahresberichtes wird dem Regierungsrat für die Berichtsperiode Entlastung erteilt. Die Genehmigung der Schwerpunkte des Politikplans und deren Ziele hat demgegenüber eine weniger weitgehende Bedeutung. Ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates begünstigt aber eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der regierungsrätlichen Planung (mittels Planungsanzug). Die Genehmigung trägt bei zu einer kontinuierlichen und berechenbaren Weiterentwicklung unseres Kantons. Eine Ablehnung der Schwerpunkte des Politikplans und deren Ziele würde einen Dissens aufzeigen, der politisch geklärt werden müsste.

Ein Teil der GPK geht mit diesen Ausführungen allerdings nicht einig und betont, dass die Planung Sache der Regierung ist und dass die Schwerpunkte und Ziele des Politikplans deshalb vom Grossen Rat nur zur Kenntnis genommen werden sollten.

Die GPK hat sich bei einem Verhältnis von 4 : 4 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten gegen die Umsetzung der Motion ausgesprochen. Sie beantragt, die Motion in diesem Sinne als erledigt abzuschreiben.

5 Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin Nr. 07.5020.01 zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. März 2007 den nachstehenden Anzug von Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur Anwendung des Planungsanzuges auf das ÖV-Programm zunächst dem Ratsbüro überwiesen:

„Das ÖV-Programm beschreibt die Grundsätze der Angebots- und Infrastrukturplanung im öffentlichen Verkehr des Kantons Basel Stadt. Es handelt sich um ein Planungsdokument der Regierung, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und Grundlage bildet für die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit externen Leistungserbringern und das entsprechende jährliche ÖV-Budget. Das ÖV- Programm kann als Spezial-Politikplan für den ÖV-Bereich bezeichnet werden, auch wenn es dem Grossen Rat nur alle 4 Jahre vorgelegt wird.

Im Gegensatz zum Politikplan hat der Grosse Rat beim ÖV-Programm keine griffigen Instrumente zur Einflussnahme, wenn er mit der vom Regierungsrat vorgegebenen Planung in einem ÖV-Bereich nicht einverstanden ist. Er kann das ÖV-Programm nur als Ganzes zurückweisen, ein direktes Antrags- und Änderungsrecht in der Grossratsdebatte gibt es nicht. Aufgrund der Natur der komplexen Planung ist dies nachvollziehbar und soll

nicht in Frage gestellt werden. Es wäre jedoch strukturell und politisch richtig, wenn das Parlament wie beim Politikplan mit dem Planungsantrag die Regierung beauftragen könnte, ein bestimmtes Anliegen im nächsten ÖV-Programm aufzunehmen. Falls er dem Planungsbegehren nicht entsprechen will, muss der Regierungsrat zusammen mit dem ÖV-Programm Bericht erstatten.

Die Antragstellerin und der Antragsteller möchten mit diesem Antrag initiieren, dass die §§ 46 und 47 der Geschäftsordnung des Grossen Rates so angepasst werden, dass mittels Planungsantrag künftig auch Änderungen des ÖV-Programms beantragt werden können. Geeignet zur Erarbeitung einer Vorlage erscheint uns die "Spezialkommission für die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung", da diese bereits die letzte Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorbereitet hatte.

Gabi Mächler, Jürg Stöcklin“

Gestützt auf das Schreiben des Ratsbüros Nr. 07.5020.02 vom 4. Juni 2008 hat der Grosse Rat den Antrag an seiner Sitzung 25. Juni 2008 stehen gelassen und zur weiteren Behandlung an die GPK überwiesen. Die FKom wurde mit einem Mitbericht betraut.

5.1 Erwägungen der GPK

Der Antrag regt an, dass mittels Planungsantrag künftig auch Änderungen des ÖV-Programms beantragt werden können. Auch wenn die GPK den Überlegungen der Antragsteller im Grundsatz folgen kann, empfiehlt sie auf das Anliegen nicht einzutreten. Wie aus den vorgehenden Ausführungen hervorgeht, ist die GPK der Meinung, dass der Politikplan als klarer Bezugspunkt der Diskussion um die Zukunft unseres Kantons bestehen bleiben soll. Das bedeutet auch, dass der Planungsantrag nicht auf weitere regierungsrätliche Berichte Anwendung finden soll. Dies würde zu einer Verzettelung der politischen Rechte des Parlaments führen. Anliegen, die den ÖV betreffen, sollen nach Meinung der GPK in den Politikplan eingebracht werden.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat in diesem Sinne, den Antrag als erledigt abzuschreiben.

6 Zusammenfassung

Gemäss Vorschlag der Regierung soll der Politikplan (neu Planungsbericht) in seinem Umfang stark reduziert werden und nur noch alle vier Jahre erscheinen. Die jährliche Berichterstattung soll teilweise im Budget und im Jahresbericht erfolgen.

Die GPK empfiehlt dem Grossen Rat auf die Vorlage nicht einzutreten und den Status quo beizubehalten. Das Instrument Politikplan hat sich bewährt. Der Politikplan gibt ein aktuelles und umfassendes Bild der gesamten staatlichen

Tätigkeit. Ohne einen eigenständigen und jährlich erscheinenden Politikplan verliert die politische Debatte über die Zukunft unseres Kantons ihren zentralen Bezugspunkt.

Gemäss Vorlage der Regierung soll sich der Planungsanzug künftig nur noch auf die Schwerpunkte und die politischen Ziele beziehen. Eine Einflussnahme auf Projekte und Vorhaben soll nicht mehr möglich sein.

Die GPK empfiehlt auch hier bei der bisherigen Regelung zu bleiben. Eine abstrakte Diskussion über politische Ziele ohne Bezugnahme auf konkrete Projekte und Vorhaben erscheint der GPK nicht als sinnvoll.

Die Motion Christine Heuss und Konsorten verlangt, dass die Schwerpunkte des Politikplans und deren Ziele vom Grossen Rat nicht mehr beschlossen sondern nur noch zur Kenntnis genommen werden.

Die GPK empfiehlt mit Stichtentscheid des Präsidenten diese weiterhin zu beschliessen. Ein formeller Beschluss begünstigt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der regierungsrätlichen Planung (mittels Planungsanzug) und trägt zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung unseres Kantons bei.

Der Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin verlangt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Planungsanzuges. Neu sollen auch Änderungen des ÖV-Programms mittels Planungsanzug verlangt werden können.

Nach Meinung der GPK soll der Politikplan klarer Bezugspunkt für die Diskussion um die Zukunft unseres Kantons bleiben. Die GPK spricht sich deshalb gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Planungsanzuges aus und empfiehlt auch auf dieses Anliegen nicht einzutreten.

7 Antrag


Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

- auf den Ratschlag Nr. 07.2054.01 betreffend Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates nicht einzutreten
- die Motion Christine Heuss Nr. 07.5026.01 betreffend Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) als erledigt abzuschreiben
- den Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin Nr. 07.5020.01 zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm als erledigt abzuschreiben.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2008 den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt. Sie haben ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Basel, 11. Dezember 2008

Namens der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident



Jan Goepfert



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

An den Grossen Rat

Basel, 11. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 11. Dezember 2008

Mitbericht der Finanzkommission

zum Ratschlag 07.2054.01 Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates

**zum Bericht 07.5026.03 zur Motion Christine Heuss und Konsorten betreffend
Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates
und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)**

**und zum Anzug 07.5020.01 Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur Anwendung
des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 07.2054.01 betreffend Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates (inkl. Bericht 07.5026.03 zur Motion Christine Heuss und Consorten betreffend Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt [Organisationsgesetz]) an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Finanzkommission (Mitbericht) überwiesen. Auch beauftragte er beide Kommissionen, den Anzug 07.5020.01 von Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm am 25.6.2008 zu bearbeiten.

Die Finanzkommission hat sich an ihren Sitzungen vom 18.9.2008 (zusammen mit der GPK und den Verantwortlichen der Kantonsverwaltung), 25.9.2008, 6.11.2008, 4.12.2008 und 11.12.2008 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Sie hat den Regierungsrat am 11.10.2008 und am 9.11.2008 schriftlich um ergänzende Auskünfte gebeten und diese am 4.11.2008 (schriftlich) und Ende November 2008 (mündlich) erhalten.

2. Erörterungen der Finanzkommission

2.1 Heutige Berichterstattung

Die retro- und prospektive Berichterstattung des Regierungsrats an den Grossen Rat hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Im Vordergrund stehen zwei Neuerungen: Seit 2001 publiziert der Regierungsrat jährlich den auf vier Jahre ausgelegten Politikplan, und seit dem Amtsjahr 2007 sind Verwaltungsbericht und Staatsrechnung im neuen Jahresbericht vereint. Dies hatte im Weiteren eine Neugestaltung des Budgets zur Folge.

Im Vordergrund stand und steht dabei die Verknüpfung von Inhalten und Finanzen. Diese entspricht dem Willen des Grossen Rats, der zwar am 14.1.2004 auf das neue Steuergesetz nicht eingetreten ist, am 20.1.2005 aber dem Schlussbericht der Reformkommission II zugestimmt hat. Die Finanzkommission ist auf die neue Berichterstattung bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen und hat diese ausdrücklich begrüsst.

Auch wenn – oder vielleicht gerade weil – sowohl der Politikplan als auch der Jahresbericht in die gleiche Richtung gehen, ist es zu Doppelspurigkeiten gekommen. Namentlich fallen der Politikplan und das ob des neuen Jahresberichts neu gestaltete Budget zeitlich und inhaltlich nahe zusammen. Ferner ändern sich gerade die längerfristigen Aussagen im Politikplan bei und wegen dessen jährlicher Neuauflage nur wenig. Der Politikplan hat sich im Urteil der Finanzkommission als umfangreiches Nachschlagewerk bewährt. Gleichzeitig hat sich auch gezeigt, dass die Beschlussfassung über bestimmte Teile des Politikplans durch den Grossen Rat wenig sinnvoll ist.

2.2 Neue Berichterstattung

Die Finanzkommission begrüsst deshalb das Ansinnen des Regierungsrats, die Berichterstattung klarer zu gliedern. Sie stellt dabei folgende Ansprüche:

- Keine Doppelspurigkeiten
- Entflechtung der Kompetenzen und Zeithorizonte
- Kein Wegfall heute publizierter Informationen

Nach Auffassung einer Mehrheit der Finanzkommission kommt der Regierungsrat diesen Anforderungen in seinem im Ratschlag ausgeführten Modell nach. Entsprechend stimmt sie diesem im Grundsatz zu. Im Wesentlichen trennt das neue Modell die langfristige sowie die kurz- und mittelfristige Planung bzw. die entsprechende Berichterstattung wie folgt:

- Langfristig (vier Jahre und darüber hinaus): Der neue Bericht zur strategischen Planung (Planungsbericht) erscheint im Gegensatz zum heutigen Politikplan nur noch alle vier Jahre und übernimmt von diesem vor allem die „Vision Basel 2020“ sowie konkreter die langfristigen Schwerpunkte. Konkret sieht der Regierungsrat vor, den Planungsbericht im jeweils ersten Amtsjahr einer Legislaturperiode auszuarbeiten.

Die Finanzkommission erachtet es als richtig, die längerfristig ausgerichteten Kapitel des heutigen Politikplans nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmal pro Legislaturperiode aufzudatieren. Sie hält gleichzeitig fest, dass der neue Planungsbericht sämtliche Bereiche des Kantons abdecken und damit wie der heutige Politikplan Finanzen und Inhalte zusammenbringen soll. Namentlich darf das grundsätzlich unterstützungswürdige Ziel des Regierungsrats, der neue Planungsbericht solle „leicht verständlich und nicht allzu umfangreich sein“, diesen nicht zu einer kantonalen Image-Broschüre werden lassen.

Zwei Jahre nach Erscheinen des prospektiv ausgerichteten Planungsberichts soll ein retrospektiver Zwischenbericht Auskunft über den Stand der Umsetzung geben. Gegenüber der Finanzkommission wollte der Regierungsrat den Inhalt dieses gesetzlich nirgends definierten Zwischenberichts nicht weiter spezifizieren. Die Finanzkommission behält sich deshalb vor, dies zu gegebener Zeit mit dem Regierungsrat neuerlich zu erörtern.

- Kurz- und mittelfristig (ein Jahr und darüber hinaus): Das Budget (prospektiv) und der Jahresbericht (retrospektiv), beide erscheinen jährlich, werden mit jenen Teilen des heutigen Politikplans ergänzt, die nicht in den neuen Planungsbericht integriert werden. Konkret wird das Budget neben den kurzfristigen Finanzzahlen – dem eigentlichen Budget – und den aktuellen inhaltlichen Akzenten auch die kurz- und mittelfristige Planung der Schwerpunkte sowie die entsprechenden Aufgaben- und Ressourcenerfelder umfassen. Die Finanzkommission begrüsst sehr, dass damit zusammenkommt, was zusammengehört. Es entfallen gegenüber der heutigen Berichterstattung zahlreiche Doppelspurigkeiten, auch werden Budget und Finanzplan erstmals im gleichen Bericht dargestellt.

Die Finanzkommission hat sich vom Regierungsrat versichern lassen, dass durch die Aufteilung des heutigen Politikplans auf die neuen Planungs- und Zwischenberichte sowie die ergänzten Budget- und Jahresberichte keine heute publizierten Informationen entfallen.

2.3 Einflussnahme des Grossen Rats

Die Finanzkommission hat über die Einflussnahme des Grossen Rats auf die Planung des Regierungsrats im Detail diskutiert und sich auch dabei vom Grundsatz der Entflechtung leiten lassen. Sie begrüsst einstimmig, dass der Grosse Rat den neuen Planungsbericht nur

noch zur Kenntnis nehmen, dessen Schwerpunkte und deren Ziele also nicht wie beim heutigen Politikplan beschliessen soll. Damit wird nicht zuletzt ein Anliegen des Grossen Rats selbst erfüllt, der die entsprechende Motion 07.5026.01 von Christine Heuss und Konsorten am 12.09.2007 an den Regierungsrat überwiesen hat.

Indes geht der Finanzkommission die Entflechtung der Kompetenzen zu wenig weit. Sie empfiehlt deshalb mit 9:1 Stimmen bei einer Enthaltung, das Instrument des Planungsanzugs nur auf die Schwerpunkte sowie die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld im aufgewerteten Budgetbericht anzuwenden, nicht aber auf den neuen Planungsbericht. Letzterer wird damit zu einem Bericht primär des Regierungsrats, den der Grosse Rat zur Kenntnis nimmt.

Nach Auffassung der Mehrheit der Finanzkommission mindert diese Änderung den faktischen Einfluss des Grossen Rats nicht – im Gegenteil: Erst die Abschaffung dieser „Pseudokompetenz“ setzt die Motion von Christine Heuss und Konsorten konsequent um. Es ist wenig sinnvoll, wenn der Grosse Rat mittels Planungsanzug gleichzeitig auf zwei zeitlichen Ebenen mitzusprechen versucht. Vielmehr soll der Grosse Rat seinen Planungseinfluss neu in der Debatte über das Budget geltend machen, das um die kurz- und mittelfristigen Schwerpunkte und die entsprechenden Aufgaben- und Ressourcenfelder sinnvoll ergänzt wird. Nicht zuletzt zählt der Beschluss über das Budget – neben der Gesetzgebung, die ebenfalls einen eminent strategischen und planerischen Charakter aufweist, und der Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung – zu den wichtigsten Kompetenzen des Parlaments. Der Grosse Rat beschliesst das Budget jährlich und kann darauf direkt in der Budgetdebatte sowie mittels ordentlichem oder vorgezogenem Budgetpostulat und neu auch via Planungsanzug Einfluss nehmen.

Indirekt werden sich die Änderungen des Grossen Rats an den Schwerpunkten und den Aufgaben- und Ressourcenfeldern im Budgetbericht auch auf den Planungsbericht niederschlagen. Wie der Regierungsrat der Finanzkommission bestätigt hat, ist es in der Praxis nicht vorstellbar, dass sich die Schwerpunkte auf die kurze, mittlere und längere Frist widersprechen. Generell ist die Finanzkommission der Überzeugung, dass eine Verwässerung des Instrumentariums des Grossen Rats wenig angetan ist, dessen Kompetenzen zu befördern. Sie erwartet vielmehr durch eine konsequente Kompetenzentflechtung eine faktische Steigerung des parlamentarischen Einflusses.

2.4 Anzug Mächler/Stöcklin betreffend Planungsanzug/ÖV-Programm

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Ratschlags zur strategischen Planung des Regierungsrats hat das Büro des Grossen Rats der GPK und der Finanzkommission auch den Anzug 07.5020.01 von Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm überweisen lassen. In der Diskussion kam die Finanzkommission zum Schluss, dass dieses Anliegen separat behandelt werden soll. Sie nimmt deshalb inhaltlich dazu nicht Stellung und empfiehlt dem Grossen Rat, den Anzug an den Regierungsrat zu überweisen.

3. Anträge an den Grossen Rat

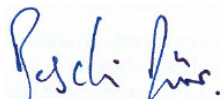
Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat

- mit 10:1 Stimmen die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs,
- einstimmig, die Motion Christine Heuss und Konsorten betreffend Änderung von § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) als erledigt abzuschreiben, und
- einstimmig, den Anzug Gabi Mächler und Jürg Stöcklin zur Anwendung des Planungsanzugs auf das ÖV-Programm an den Regierungsrat zu überweisen.

Die Änderungen am Beschlussentwurf im Vergleich zum Ratschlag des Regierungsrats (vgl. synoptische Darstellung im Anhang) beziehen sich – mit Ausnahme der Präzisierung in § 3a des Organisationsgesetzes – allesamt auf die oben ausgeführte Absicht, den Planungsanzug nur auf den Budget-, nicht aber auf den Planungsbericht zur Anwendung kommen zu lassen. Entsprechend sind die Planungsanzüge in der Budgetsitzung zu behandeln.

Die Finanzkommission hat diesen Mitbericht an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2008 verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Baschi Dürr, Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag 07.2054.01 des Regierungsrates, den Bericht 07.2054.02 der Geschäftsprüfungskommission sowie den Mitbericht der Finanzkommission:

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3a erhält folgenden neuen Titel und neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.

² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen im Januar des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zugestellt.

§ 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.

¹ SG 152.100.

§ 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Sitzung vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll.

§ 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung überwiesen werden soll.

§ 48 wird gestrichen

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (153.100)

Aktuelle Fassung	Ratschlag 07.2054.01 (Änderungen gegenüber aktueller Fassung hervorgehoben)	Antrag Finanzkommission (Änderungen gegenüber Ratschlag 07.2054.01 hervorgehoben)
<p><i>Politikplan</i></p> <p>§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor.</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.</p>	<p>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</p> <p>§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.</p> <p>² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.</p>	<p><i>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</i></p> <p>§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.</p> <p>² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.</p>

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)

Aktuelle Fassung	Ratschlag 07.2054.01 (Änderungen gegenüber aktueller Fassung hervorgehoben)	Antrag Finanzkommission (Änderungen gegenüber Ratschlag 07.2054.01 hervorgehoben)
<p><i>Politikplan</i></p> <p>§ 35. Der Politikplan des folgenden Jahres ist spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen.</p>	<p>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</p> <p>§ 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen im Januar des</p>	<p><i>Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates</i></p> <p>§ 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen im Januar des ersten Jahres einer regierungsrätli-</p>

	ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zugestellt.	chen Amtsperiode zugestellt.
² Er wird in der Regel vor dem Budget behandelt.	Absatz 2 wird gestrichen	<i>Absatz 2 wird gestrichen</i>
<p>§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss § 48 überwiesen werden soll.</p>	<p>§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss § 48 überwiesen werden soll.</p>	<p>§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung vor den nächsten Sommerferien gemäss § 48 überwiesen werden soll.</p>
<p>§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.</p>	<p>§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und im Budget überwiesen werden soll.</p>	<p>§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates und im Budget überwiesen werden soll.</p>
<p>§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen jeweils in der Politikplansitzung in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.</p>	<p>§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen in der Sitzung, in welcher der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates behandelt wird, in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Planungsanträge zu den Schwerpunkten und zu den politischen Zielen pro Aufgaben- und</p>	Paragraph wird gestrichen

	Ressourcenfeld im Budget werden in der Budgetsitzung behandelt. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.	
--	--	--